



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Zusammenfassung der Studie

Das Recht auf Hilfe in Notlagen – Beurteilung der Umsetzung im Kanton Basel-Stadt

Originaltitel: Das Recht auf Hilfe in Notlagen – Beurteilung der Umsetzung im Kanton Basel-Stadt

Originalsprache: Deutsch

Autorinnen: Eva Maria Belser, Sandra Egli, Thea Bächler und Rekha Oleschak

Erscheinungsdatum: 20. Juni 2022 (ergänzt im Dezember 2022)

Umfang: 71 Seiten

Abrufbar: skmr.ch > Publikationen > Studien und Gutachten

Diese Zusammenfassung erscheint in identischer Form in der Studie.

Die reformierte Kirche Basel-Stadt (im Folgenden: Auftraggeberin) ist in ihrer Arbeit mit Menschen konfrontiert, deren elementare Bedürfnisse nicht befriedigt werden. Sie übernachten, teilweise auch bei grosser Kälte, draussen, ernähren sich ungenügend, leben unter hygienisch schwierigen Bedingungen und erhalten medizinische Grundleistungen nicht oder nur verspätet. Die Auftraggeberin geht davon aus, dass es sich überwiegend um Personen aus dem EU/EFTA-Raum handelt. Zwar gibt es gemäss der Auftraggeberin im Kanton Basel-Stadt verschiedene (private und öffentliche) Institutionen, die Unterstützungsangebote wie Notschlafstellen oder Gassenküchen betreiben. Jedoch wiesen diese Lücken auf bzw. seien untereinander unzureichend koordiniert. Aus Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen würden sich gewisse Personen zudem nicht bei den für die Ausrichtung von Nothilfeleistungen zuständigen Behörden melden.

Vor diesem Hintergrund hat die Auftraggeberin das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) mit einem Gutachten zur Untersuchung der basel-städtischen Praxis auf ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht beauftragt. Im Zentrum des Gutachtens steht das Recht auf Hilfe in Notlagen der Bundesverfassung (Art. 12 BV), welches seine Entsprechung auch in der Basler Kantonsverfassung findet (§ 11 Abs. 1 lit. KV/BS). Die Ergebnisse des Gutachtens reflektieren die Praxis im Kanton Basel-Stadt Stand Juni 2022. Auf Entwicklungen nach diesem Zeitpunkt wird punktuell hingewiesen, sie sind jedoch nicht mehr in die rechtliche Beurteilung eingeflossen. Die Ergebnisse der Studie können folgendermassen zusammengefasst werden:

Haben alle Menschen, welche sich in der Schweiz aufhalten – unabhängig davon, zu welchem Zweck sie sich hier aufhalten, aus welchem Herkunftsland sie stammen und ob sie Wohnsitz in der Schweiz haben bzw. über einen geregelten Aufenthalt verfügen – uneingeschränkten Anspruch auf Hilfe in Notlagen?

TrägerInnen des Anspruchs auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) sind aufgrund der engen Verknüpfung des Anspruchs mit der Menschenwürde (Art. 7 BV) alle Menschen, welche sich auf schweizerischem Hoheitsgebiet aufhalten. Das Herkunftsland spielt keine Rolle und der Anspruch besteht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status. Ein Wohnsitz in der Schweiz ist nicht erforderlich. Träger des Anspruchs sind somit beispielsweise auch Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Stellensuchende, Sans-Papiers oder Bettlerinnen und Bettler.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn ein Mensch erstens in Not gerät und zweitens nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. Es geht damit um Fälle, in welchen Menschen existenzielle Bedürfnisse nicht befriedigen können und keine Möglichkeit zur rechtzeitigen und zumutbaren Selbst- oder Dritthilfe besteht. Der Grund für die Notlage ist unbedeutend. Eigenes Verschulden oder nachteilige Entscheidungen vermögen den Anspruch deshalb nicht zu schmälern. Bei der Beurteilung, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, müssen die Behörden auf die aktuelle Situation in der Schweiz abstellen. Sie können den Anspruch nicht mit dem Hinweis auf hypothetische oder zukünftige Mittel zur Behebung der Notlage verneinen. Damit ist auch klar, dass die Möglichkeit der Ausreise aus der Schweiz nicht als rechtzeitige und zumutbare Selbsthilfe gelten kann. Relevant ist einzig, ob die betroffene Person eine reale Möglichkeit hat, ihre aktuell bestehende Notlage *in der Schweiz* beheben zu können. Besteht beispielsweise von der Schweiz aus innert nützlicher Frist Zugang zu eigenen Vermögenswerten oder Unterstützungsleistungen Dritter, wie beispielsweise Sozialleistungen des Heimatstaats, darf die Notlage verneint werden. Hingegen kann einer in der Schweiz obdachlosen Person, welche in ihrem Heimatstaat Zugang zu einer Unterkunft hätte, der Zugang zu einer Notschlafstelle nicht mit dem Hinweis auf die mögliche Ausreise abgesprochen werden.

Der Anspruch besteht – auch in Fällen, wo die Ausreise möglich und zumutbar ist (wie es z.B. bei EU/EFTA-Staatsangehörigen regelmässig der Fall sein dürfte) – solange die Person sich in der Schweiz in einer Notlage befindet. Dies gilt auch, wenn die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt in der Schweiz nicht (mehr) erfüllt sind. Die Durchsetzung migrationsrechtlicher Entscheide oder Interessen darf nicht über das Nichtgewähren der minimalen für ein menschenwürdiges Leben zwingenden Leistungen nach Art. 12 BV erreicht werden. Analog der Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende muss Hilfe gewährt werden, bis die Ausreise im migrationsrechtlichen Verfahren durchgesetzt werden konnte. Eine Nichtgewährleistung aufgrund mangelnder Kooperation bei der Ausreise ist damit verfassungswidrig.

Die Praxis gemäss dem Rundschreiben zur Nothilfe für Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthalter, Durchreisende und Stellensuchende in Basel-Stadt des Kantons Basel-Stadt (Rundschreiben Nothilfe BS), wonach die Leistungen bei Personen ohne geregelten Aufenthalt auf die Zeit bis zur frühestmöglichen Ausreise zu beschränken sind (zeitliche Beschränkung), erweist sich ebenso als verfassungswidrig, wie die Praxis gemäss SKOS-Richtlinien, wonach die Leistungen bei Personen, deren Ausreise möglich und zumutbar ist, auf Essensgeld und Rückreisekosten zu beschränken sind.

Es muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu darf auch die Mitwirkung der hilfesuchenden Person verlangt werden, wobei berücksichtigt werden muss, falls eine Person den Nachweis der Notlage nicht oder nicht leicht erbringen kann. Zumindest für eine kurzfristige Unterstützung muss ausreichen, dass der Anschein einer Notlage besteht. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, muss der Anspruch umfassend gewährleistet werden. Da es sich bei Art. 12 BV um eine Kerngehaltsgarantie handelt, sind keine rechtfertigbaren Einschränkungen möglich.

Gilt der Anspruch auf Hilfe in Notlagen bedingungslos?

Der Anspruch auf Leistungen nach Art. 12 BV besteht grundsätzlich bedingungslos. Bedingungen sind nur erlaubt, wenn sie darauf ausgerichtet sind, den Zweck der Norm – den Schutz von Menschen in Notlagen – zu erreichen. Der Zugang zu der Hilfe in Notlagen darf darüber hinaus auch nicht durch formelle Hürden erschwert werden. Ansprüche müssen deshalb jederzeit und unabhängig von Fristen geltend gemacht werden können.

Im Kanton Basel-Stadt wird der Zugang zu zentralen Unterstützungsangeboten wie der Notschlafstelle oder der Gassenküche nur gegen Entgelt gewährt. Dies ist im Grundsatz unproblematisch, weil Personen, deren Gesuch um Hilfe in Notlagen bewilligt wurde, entsprechende Kostengutsprachen und Geldleistungen erhalten (Tabelle A). Allerdings muss durch entsprechende Massnahmen sichergestellt werden, dass auch Menschen, welche ihre Ansprüche bei den zuständigen Behörden noch nicht geltend machen konnten, Zugang zu den dringlichsten Leistungen erhalten. Dies kann etwa durch die Möglichkeit, ein provisorisches Gesuch direkt bei der Leistungserbringern zu stellen, erreicht werden.

Darüber hinaus werden um Hilfe ersuchende Personen im Kanton Basel-Stadt aufgefordert, zur Überprüfung ihres Aufenthaltsstatus beim Migrationsamt vorstellig zu werden. Diese Bedingung dient weder der Abklärung der Bedürftigkeit, noch ist sie geeignet, die Notlage der gesuchstellenden Person zu beenden. Sie dient einzig der Durchsetzung des Ausländerrechts, weshalb sie, obschon aus migrationsrechtlicher Sicht rechtmässig, sachfremd und mit der Kerngehaltsgarantie von Art. 12 BV nicht vereinbar ist. Sie schafft darüber hinaus die Gefahr, dass Menschen in Notlagen aus Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen ihre grundrechtlichen Ansprüche nicht geltend machen. Die Auszahlung von Nothilfeleistungen darf deshalb nicht mit der Bedingung, sich bei den Migrationsbehörden zu melden, verknüpft werden und die Weigerung, der Aufforderung nachzukommen, darf keine negativen Auswirkungen auf die Unterstützungsleistungen haben.

Welche materiellen Ansprüche haben Menschen, die Leistungen nach Art. 12 BV in Anspruch nehmen? Sind Unterscheidungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsstatus erlaubt?

Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert einen Anspruch auf die Mittel und die Betreuung, die für ein menschenwürdiges Dasein unentbehrlich sind. Dem zuständigen Gemeinwesen steht es grundsätzlich frei, die Leistungen als Sach- oder Geldleistungen zu erbringen. Bei Geldleistungen liegt es in der Verantwortung des zuständigen Gemeinwesens, sicherzustellen, dass mit dem gesprochenen Betrag die gebotene Leistung tatsächlich verfügbar ist. Der Kanton Basel-Stadt setzt auf eine Kombination von Sach- und Geldleistungen (Tabelle A). Personen im Nothilfesystem erhalten in der Regel eine Kostengutsprache für die vom Kanton selbst betriebenen Notschlafstellen.

In medizinischen Notfällen haben sie Zugang zu einer vom Kanton bezeichneten Praxisgemeinschaft. Schliesslich erhalten sie einen Betrag von CHF 12.00 pro Person und Tag, mit welchem weitere Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung oder Körperpflege befriedigt werden können. Zusätzlich verbilligt der Kanton Leistungen von privaten Institutionen in den Bereichen Nahrung, Kleidung, Beratung etc.

	Obdach	Medizinische Grundversorgung	Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Soziale Kontakte, Informationen, Beratung und Betreuung
Art der Nothilfe	Sachleistung: Kostengutsprache	Sachleistung: Überweisung	Geldleistung CHF 12.00/Tag/Person
Unterstützungsangebote	Staatlich betriebene Not- schlafstellen	Bezeichnete Praxisgemein- schaft	Durch Finanzhilfen verbil- ligte Angebote privater Insti- tutionen
Entgelt	CHF 7.50 (in BS angemel- dete Personen) CHF 40.00 (auswärtige Per- sonen)	Kostenloser Zugang bei Mel- dung durch Sozialhilfebe- hörde	z.B. CHF 3.00 (Gassenkü- che BS)

Tabelle A: Übersicht Unterstützungsleistungen Basel-Stadt

Welche Leistungen gemäss übergeordnetem Recht geschuldet sind, kann nicht abstrakt festgelegt werden. Was im Rahmen der Menschenwürde geboten ist, ist kontextabhängig und bestimmt sich aufgrund der gesellschaftlichen und individuellen Voraussetzungen. Nicht verfassungskonform wäre es, den Anspruch auf Leistungen zu reduzieren, die das blosse Überleben sichern. Anhaltspunkte zur Konkretisierung des materiellen Anspruchs finden sich in der Lehre, der Rechtsprechung und im Völkerrecht. Diese sind in Tabelle B zusammengefasst: Sie gibt einen Überblick über die sich aus dem übergeordneten Recht für die Schweiz ergebenden Ansprüche und hält fest, inwiefern sie im Kanton Basel-Stadt gewahrt werden.

Trotz dieser Übersicht gilt es, das Individualisierungsprinzip beim Recht auf Hilfe in Notlagen zu berücksichtigen: Neben persönlichen Merkmalen (wie Alter, Gesundheitszustand, Behinderung etc.) muss bei der konkreten Bemessung der Ansprüche im Einzelfall auch die Art, Intensität und Dauer der Notlage berücksichtigt werden. Bei länger andauernden Notlagen gebietet es die Menschenwürde, die Leistungen zu erhöhen. Der migrationsrechtliche Status darf nur insofern für Differenzierungen herangezogen werden, als sich daraus tatsächliche Unterschiede in Bezug auf Art und Dauer der Notlage ergeben. Ist aufgrund der ausländerrechtlichen Situation davon auszugehen, dass die Personen sich für eher kurze Zeit in der Schweiz aufhalten, darf das fehlende Integrationsbedürfnis auch bei der Bemessung der Leistungen berücksichtigt werden.

Ansprüche gemäss übergeordnetem Recht	Beurteilung der Situation in Basel-Stadt
<i>Zwingend: Berücksichtigung individueller Faktoren (wie Alter, Gesundheitszustand, Behinderung etc.)</i>	
<i>Zwingend: Berücksichtigung Art, Intensität und Dauer der Notlage (je länger die Notlage dauert, desto mehr ist den herrschenden Lebensverhältnissen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen).</i>	
<i>Erbringung in Sach- oder Geldleistung möglich</i>	
Ansprüche im Bereich Unterkunft	Beurteilung
Zugang generell	Über Kostengutsprachen an Notschlafstellen grundsätzlich gegeben, jedoch Problematik des eingeschränkten Zugangs zu Kostengutsprachen
Heizung im Winter	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich
Belüftung	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich
Einhaltung bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich
Ganztätiger Zugang zu einer Unterkunft	Nicht gegeben (Lücken zwischen Tages- und Nachtstrukturen)
Angemessene Platzverhältnisse (keine Gemeinschaftsunterkünfte bei längerer Dauer der Notlage)	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich
Minimale Privatsphäre / Rückzugsmöglichkeiten	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich
Zugang zu sauberem Trinkwasser	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich
Genügend, ordentliche, räumlich abgetrennte Toiletten-/Wasch-/Duschanlagen mit Warmwasser	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich
Sichere Aufbewahrung persönlicher Gegenstände (Schliessfächer etc.)	Für Personen ohne Aufenthaltsrecht nicht gegeben (Lücken am Tag)
Spezifischer Schutz von verletzlichen Personen (dazu gehören Kinder, Schwangere, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen)	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich
Nach Geschlecht getrennte Wasch-/Schlafmöglichkeiten	Gegeben
Ansprüche im Bereich Nahrung	Beurteilung
Drei Mahlzeiten am Tag	Nicht gegeben (Lücken bei verbilligten Angeboten am Wochenende sowie am Mittag evtl. bzgl. Personen ohne Aufenthaltsberechtigung)

Minimale Anforderungen im Bereich Art, Geschmack, Präsentation, Qualität, Frische und Abwechslung	Nicht gegeben (Gratisangebote umfassen hauptsächlich Suppe und Brot)
Sonderkost aus medizinischen oder religiösen Gründen	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich (in Rundschreiben Nothilfe BS nicht erwähnt)
Berücksichtigung besonderer Ansprüche von Säuglingen, Kleinkindern, Schwangeren, älteren Personen	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich (Kann-Formulierung bei Erhöhung der Kostengutsprache im Rundschreiben Nothilfe BS, Umsetzung in der Praxis nicht bekannt)
Ansprüche im Bereich Kleidung	Beurteilung
An Witterung angepasst	Nicht gegeben (Kann-Formulierung im Rundschreiben Nothilfe BS, bei Dringlichkeit besteht kein Ermessen)
Intakt und körperlich angepasst	Nicht gegeben (Kann-Formulierung im Rundschreiben Nothilfe BS, bei Dringlichkeit besteht kein Ermessen)
Möglichkeit Kleidung zu wechseln	Nicht gegeben (Kann-Formulierung im Rundschreiben Nothilfe BS, bei Dringlichkeit besteht kein Ermessen)
Möglichkeit Kleidung zu waschen	Über Kostengutsprachen an Notschlafstellen grundsätzlich gegeben, jedoch Problematik des beschränkten Zugangs zu Kostengutsprachen / Fehlen von niederschweligen Angeboten
Ansprüche im Bereich Körperpflege	Beurteilung
Zugang zu Duschkmöglichkeiten	Über Kostengutsprachen an Notschlafstellen grundsätzlich gegeben, jedoch Problematik des beschränkten Zugangs zu Nothilfe generell / Fehlen von niederschweligen Angeboten
Zahnpflege, Körper- und Haarpflege, Bartpflege, Menstruationshygiene	Eher nicht gegeben (keine verbilligte Abgabe von Sachmitteln)
Ansprüche im Bereich Medizinische Grundversorgung	Beurteilung
Leistungen gemäss obligatorischer Krankenversicherung	Gegeben (Abschluss einer Krankenversicherung, wenn nötig)
Zahnmedizinische Minimalversorgung	Gemäss Handbuch gegeben / in Rundschreiben Nothilfe BS nicht erwähnt
Ansprüche im Bereich Soziale Kontakte	Beurteilung
Kommunikation mit Nächsten (Telefon / Internet)	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich

Soziale Teilhabe bei längerer Dauer der Notlage (Zeitung, TV, kulturelle Anlässe)	Teilweise gegeben
Ansprüche im Bereich Information, Beratung, Betreuung	Beurteilung
Information bzgl. Ansprüche gemäss Art. 12 BV	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich
Beratung bzgl. Umgang mit Art. 12 BV	Beurteilung durch SKMR im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich
Hilfe zur Selbsthilfe	Über staatlich mitfinanzierte Beratungsstellen grundsätzlich gegeben, offene Fragen bei rechtsgleichem Zugang
Weitere Ansprüche	Beurteilung
Spezialauslagen bei Behinderungen etc.	Gemäss Handbuch gegeben / in Rundschreiben Nothilfe BS nicht erwähnt
Spezialausgaben in Folge Schwangerschaft und Geburt	Gemäss Handbuch gegeben / in Rundschreiben Nothilfe BS nicht erwähnt

Tabelle B: Materielle Ansprüche

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Notschlafstellen im Kanton Basel-Stadt die Anforderungen des übergeordneten Rechts an Notunterkünfte weitgehend erfüllen. Das Problem liegt deshalb v.a. beim Zugang zu den Notschlafstellen, welche grundsätzlich nur Personen mit entsprechender Kostengutsprache offenstehen. Zudem fehlt es an einer ganztägig zugänglichen Unterkunft. Die CHF 12.00 pro Tag und Person für die übrigen Ausgaben, sind sehr knapp bemessen, um die Leistungen auf dem freien Markt einzukaufen. Es ist deshalb zwingend, dass der Kanton private Angebote in diesem Bereich mitfinanziert und dadurch verbilligt. Bei den verbilligten Angeboten bestehen aber Lücken, einerseits im Umfang und andererseits im Zugang. Namentlich fehlt es im Bereich Nahrung an verbilligten Angeboten am Wochenende und ist der Zugang von in Basel-Stadt nicht aufenthaltsberechtigten Personen zu gewissen Angeboten am Mittag nicht abschliessend geklärt. Das Angebot im Bereich medizinische Grundversorgung genügt den Ansprüchen nach Art. 12 BV, da im Bedarfsfall eine Krankversicherung abgeschlossen wird.

Können die materiellen Ansprüche nach Art. 12 BV im Rahmen von Pandemien eingeschränkt werden?

Das Recht auf Hilfe in Notlagen darf aufgrund seines Kerngehaltscharakters auch in ausserordentlichen Situationen nicht eingeschränkt werden. Der Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung, medizinische Grundversorgung etc. muss deshalb auch in Pandemiesituation gewährleistet werden. Daraus folgt, dass Notschlafstellen in Pandemien nicht geschlossen werden dürfen, solange keine Alternativen zur Verfügung stehen. Von den Behörden verordnete Massnahmen im Bereich

Hygiene, Social Distancing, Isolation und Quarantäne müssen auch in den Notschlafstellen berücksichtigt werden. Masken gehörten während der Covid-19-Pandemie zu den essenziellen durch den Staat geschuldeten Gütern. Die Form der Leistungserbringung kann bzw. muss in Pandemiesituationen angepasst werden. So kann es, zumindest vorübergehend, verhältnismässig sein, verbilligte Mahlzeiten als Take-Away abzugeben.

Wer ist für die Verwirklichung der Ansprüche nach Art. 12 BV zuständig und welche Akteure sind an die Grundrechte gebunden?

Das Recht auf Hilfe in Notlagen verpflichtet in erster Linie den Staat. Wie er sich organisiert, um die geforderten Leistungen zu erbringen, steht ihm grundsätzlich frei. Lagert er die Erbringung der Leistungen an Private aus, hat er sicherzustellen, dass die Leistungen verfassungskonform erbracht werden (können). Auch Private sind, wenn sie staatliche Aufgaben wahrnehmen, an die Grundrechte gebunden (Art. 35 Abs. 2 BV).

Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Nothilfe ist im Rundschreiben Nothilfe BS klar geregelt. Die bezeichneten Sozialdienste sind an die Grundrechte gebunden. Verweigern sie einer Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen von Art. 12 BV erfüllt, die verfassungsrechtlich geforderten Leistungen – beispielsweise indem sie den die Gewährleistung der Unterstützung auf die Zeit bis zur frühestmöglichen Ausreise begrenzen – begehen sie eine Grundrechtsverletzung.

Ebenfalls an die Grundrechte gebunden sind die vom Kanton betriebenen Notschlafstellen. Verweigern sie einer Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 12 BV erfüllt, die verfassungsrechtlich geforderten Leistungen – beispielsweise indem sie den Zugang zur Notschlafstelle einer Person, welche keine Gelegenheit hatte, eine Kostengutsprache zu beantragen, verweigern – begehen sie eine Grundrechtsverletzung.

Die Gassenküche und die IG Wohnen erbringen Leistungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung. Sie sind damit auch an die Grundrechte gebunden. Die Letztverantwortung für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung verbleibt aber beim Kanton Basel-Stadt. Er hat damit sicherzustellen, dass er keine Bedingungen oder Auflagen verfügt, welche eine grundrechtskonforme Leistungserbringung verunmöglichen.

Um die Ansprüche im Bereich Nahrung, Körperhygiene, Kleidung etc. zu gewährleisten, gewährt der Kanton Basel-Stadt den Betroffenen einerseits eine Geldleistung, andererseits verbilligt er gewisse private Angebote (Tabelle B). Es obliegt ihm, sicherzustellen, dass das System als Ganzes so ausgestaltet ist, dass die Ansprüche nach Art. 12 BV befriedigt werden können. Gewährt er einer Institution, die eine im System von Art. 12 BV zentrale Leistung erbringt, eine Finanzhilfe nicht mehr, hat er durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen, dass die Ansprüche trotzdem erfüllt werden.